



Hinschauen statt Abtauchen!

Was tun, wenn es doch passiert ist? Grundlegende Haltung zur Intervention bei Fällen sexualisierter Gewalt



Sexuelle Gewalt ist nichts Abstraktes, irgendwo weit weg, auf irgendeinem Campingplatz oder auf irgendwelchen Servern – sexuelle Gewalt ist ganz nah dran und kann überall passieren. Es ist Zeit, den Gedanken daran nicht mehr wegzuschieben. Und sich zu fragen: Was könnte ich tun, wenn ich damit konfrontiert bin?

– Kerstin Claus, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs –

Als aktives Mitglied in der Wasserwacht hast du eine Vertrauensstellung zu Kindern und Jugendlichen. Es kann dazu kommen, dass du selbst eine konkrete Grenzüberschreitung beobachtest oder du die Vermutung hast, dass ein Kind/eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher von sexualisierter Gewalt betroffen ist. Auch kann es der Fall sein, dass sich ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher dir anvertraut. Für diese Fälle ist es wichtig, dass du dich bereits vorher damit auseinandergesetzt hast und eure abgestimmten Vorgehensweisen kennst und einhältst. Die folgenden Abschnitte geben dir einen groben Überblick. Eine vertiefende Auseinandersetzung und vor allem die Entwicklung eines konkreten Interventionsleitfadens vor Ort sind jedoch unabdingbar.

Jede Untergliederung ist aufgefordert, konkrete Vorgaben im Vorfeld für verschiedene Szenarien zu entwickeln und an alle Lehrkräfte zu kommunizieren. Hierbei ist es wichtig, durch die Vorgaben keine Ängste und Vorbehalte bei den Lehrkräften auszulösen, sondern im Gegenteil Sicherheit zu geben, um zu wissen: Das ist meine Aufgabe und an den benannten Stellen übernehmen andere Personen die Verantwortung und die weitere Bearbeitung.

Olaf Bilewicz
Bundesbeauftragter für die
Kinder- und Jugendarbeit
in der Wasserwacht

Andreas Paatz
Bundesleiter

Steffen Lensing
Technischer Leiter

Jeder Fall sexualisierter Gewalt ist individuell und benötigt stets einen auf die beteiligten Personen zugeschnittenen Umgang mit der Situation. Allerdings ist es zentral und fallübergreifend, dass folgende Grundregeln allen handelnden Akteurinnen und Akteuren bewusst sind und bei jeder Intervention stets Beachtung finden:

- Ruhe bewahren! Nicht voreilig und unbedacht handeln.
- Sorge für den benötigten Schutz der betroffenen Person. Dies steht im Verdachtsfall an erster Stelle.
- Sorge für Diskretion und vermeide eine „Gerüchteküche“. Dies gehört auch zur Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden und Engagierten.
- Überlege, woher deine Vermutung kommt, um eigene Gedanken und Gefühle zu sortieren. Ergänzend kann es unterstützend sein, mit einer außenstehenden Person zu sprechen (vertraute Person oder externe Beratungsstelle). Dabei muss unbedingt im Gespräch die Anonymität über involvierte Personen wahren.
- Signalisiere dem Kind oder der/dem Jugendlichen deine Gesprächsbereitschaft. Eine Ablehnung des Angebots muss akzeptiert werden.
- **Kommt es zu einem Gespräch mit der betroffenen Person:**
 - Nutze keine Suggestivfragen im Gespräch („geschlossene Fragen“ die nur mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können), sondern lasse die betroffene Person erst einmal erzählen. Mache keine Vorwürfe, sondern stelle klar, dass die betroffene Person keine Schuld an dem Geschehenen hat. Versuche ruhig und besonnen zuzuhören. Du musst nicht direkt für alles Lösungen anbieten können. Bekräftige dein Gegenüber darin, dass es mutig ist, sich anzuvertrauen. Nimm das Gesagte ernst und schenke ihm Glauben – auch wenn es abenteuerlich klingt. Versichere dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen, dass du zum Zuhören für sie/ihn da bist. Dass ihr gemeinsam schaut, was ihr machen könnt.
 - Zeige zu Beginn des Gespräches auch die Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Verhaltens auf. Dazu gehört es, kein hundertprozentiges Schweigegeständnis zu machen. Kommuniziere klar, dass du dem verständlichen Wunsch nach Schweigen nur insoweit nachkommen kannst, wie es die Situation zulässt. Es kann aber auch sein, dass du Teile der Inhalte mit anderen (so wenig wie möglich und nur zweckgebunden) besprechen musst. Dies passiert dann ausschließlich aus einem Sorgeaspekt heraus und wird von dir vorab dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen mitgeteilt. Sie/er muss sich darauf verlassen können, dass du transparent, kalkulierbar und verlässlich agierst.
 - Treffe verbindliche Absprachen mit der betroffenen Person über das weitere Vorgehen (z. B. über Einschalten von Eltern, Polizei oder anderen Stellen). Mache nur Angebote und Zusagen, die erfüllbar sind!
 - Dokumentiere dein Gespräch direkt im Anschluss. Die Gesprächsinhalte sind ohne Interpretation zu listen und nicht durch dich logisch zu ordnen. Schreibe Beobachtungen bzw. Informationen sowie das weitere Vorgehen auf. Trenne dabei Vermutungen von Tatsachen. Bitte lasse bei deiner Dokumentation nichts aus oder verändere es, weil du im Nachhinein denkst: „Das habe ich nicht so gut gemacht“. Ein solches Gespräch kann eine große emotionale Herausforderung sein, niemand erwartet, dass dir keine „Fehler“ passieren dürfen. Bewahre deine Notizen vertraulich und sicher für spätere Rückfragen auf.
- Bleibt die Vermutung bestehen und kommst du zu dem Schluss, dass ein Handlungsbedarf besteht, nimm bitte Kontakt zu einer internen (z. B. Vertrauensperson des Landesverbands) oder externen Anlaufstelle (z. B. Beratungsstelle) auf. Die Einbindung externer Beratungsstellen ist deshalb so wichtig, weil psychologische Beratungsgespräche nicht Teil der Ausbildung von Lehrkräften ist und sich bei Vermutungsfällen auch schnell Fragen zur Strafverfolgung stellen können. Bei dringendem Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung ist immer die Kontaktaufnahme zu einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** notwendig, um sich anonym beraten zu lassen.
- Es ist ein großer Vertrauensbeweis, wenn Kinder oder Jugendliche sich dir anvertrauen. Jedoch ist es auch wichtig, dass du deine eigenen Grenzen erkennst und akzeptierst. Du darfst dir ebenfalls Unterstützung holen. Hilfe für Helfende ist nicht nur legitim, sondern sehr wertvoll. Denn für uns kann eine solche Situation ebenfalls sehr belastend sein. Interne und externe Anlaufstellen stehen uns zur Verfügung, um die eigenen Gedanken und Gefühle zu besprechen.

Erste Hilfe für verschiedene Szenarien

Um zu entscheiden, wie man am besten reagieren kann, bedarf es zunächst einer grundlegenden Einschätzung, womit man es bei einem Vorfall/einer Mitteilung zu tun hat. Hier ist eine Einsortierung hilfreich in:

- a. Grenzverletzungen
- b. Vermutete sexuelle Übergriffe
- c. Beobachtete sexuelle Übergriffe

Je nach Kategorie werden verschiedene Maßnahmen gebraucht.

Grenzverletzungen

Eine Person überschreitet mit ihrem Verhalten zufällig oder ungewollt die persönlichen Grenzen einer anderen Person.

Übergriffe

Eine Person kränkt oder setzt eine andere Person, ggf. wiederholt, absichtlich herab. Die Abwehr der anderen Person oder Kritik von anderen Personen wird übergangen.

Bereich Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können sowohl unter Teilnehmenden als auch zwischen Teilnehmenden und Leitenden verübt werden.

Grenzverletzungen sind oftmals im direkten Gespräch mit den Beteiligten zu klären. Das Gespräch zielt auf eine Unterlassung des Fehlverhaltens ab. Sollte keine Einsicht erfolgen oder sollten sich erneute Vorfälle ereignen, müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Bereich (sexualisierte) Übergriffe

Was machst du ...

Du vermutest Übergriffe innerhalb der Peergroup

Du vermutest Übergriffe durch eine Kollegin/einen Kollegen

Du vermutest Übergriffe außerhalb der Wasserwacht

Hier werden sorgfältige und auf die Ausgangslage angepasste Abklärungsschritte benötigt. Geht es um **vermutete Übergriffe innerhalb** der Wasserwacht (durch Übergriffe innerhalb der Peergruppe oder zwischen Lehrkräften und anvertrauter Person), muss zunächst geschaut werden, wie eine Abklärung der Vermutung erfolgen kann.

Eine Konsequenz ist in der Regel, dass ein Aufeinandertreffen von betroffener und beschuldigter Person nicht mehr erfolgen kann. Dazu findet oftmals eine vorläufige Suspendierung der angenommenen, gewaltausführenden Person Anwendung. Dies dient gleichermaßen dem Schutz der betroffenen, als auch der beschuldigten Person.

Geht es um **vermutete Übergriffe außerhalb** der Wasserwacht (z. B. innerhalb der Familie oder im weiteren sozialen Umfeld wie der Schule), muss zunächst geschaut werden, aus welcher Richtung die Gefährdung angenommen wird.

Erfolgen sollte eine Beratung im Team unter Einbeziehung einer sogenannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ oder externen Beratungsstelle. Dabei sollte auch besprochen werden, ob ein behutsames Ansprechen der betroffenen Person in Frage kommt.

Die Sorgeberechtigten sind nur direkt einzubinden, wenn eine Gefährdung durch sie ausgeschlossen werden kann.

Geht es um **beobachtete Übergriffe**, sind zusätzlich zum beschriebenen Vorgehen Sofortmaßnahmen notwendig. Besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen, müssen die betroffene Person und die angenommene Tatperson direkt getrennt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sich die betroffene Person nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (z. B. durch Sonderbehandlung, nach Hause schicken). Sie darf nicht das Gefühl bekommen, zur Belastung für die Wasserwacht geworden zu sein, weil ihr Gewalt widerfahren ist.

Wichtige Hinweise

- Die Einbindung der Erziehungsberechtigten wird je nach Alter und Reife gewählt und berücksichtigt auch den Wunsch des Kindes/der bzw. des Jugendlichen (wenn dies alterstechnisch passend ist). Sie erfolgt in jedem Fall nur dann, wenn die Gefährdung durch die Eltern selbst ausgeschlossen werden kann.
- Das Ansprechen der vermuteten Tatperson erfolgt nicht konfrontativ aus einem Affekt heraus. Im Fokus steht immer der Schutz der betroffenen Person. Die Auseinandersetzung mit der vermuteten Tatperson erfolgt im Rahmen des Interventionsleitfadens. Dieser konkretisiert, wer diese Gespräche führt. Eine angemessene und respektvolle Kommunikation mit der beschuldigten Person während der Verdachtsabklärung sollte selbstverständlich sein.
- Die Einschaltung der Polizei oder einer Behörde wird sorgfältig überlegt und die Entscheidung nicht impulsiv getroffen. Die Polizei hat eine Ermittlungspflicht, d. h. sie muss in vollem Umfang ermitteln. Eine Rücknahme einer solchen Meldung ist nicht möglich. Der Wunsch der betroffenen Person, die Beratung durch eine externe Fachstelle sowie die Haltung des Interventionsteams sollte bei der Entscheidung mit einbezogen werden.
- Die Frage, wer die Krisenkommunikation nach außen übernimmt, sollte ebenfalls vorab geklärt sein. Es sollten interne Ansprechpersonen benannt sein.
- Stellt sich eine Vermutung als unzutreffend heraus, ist das Ziel, eine falsch beschuldigte Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren, falls es zu schädigenden Auswirkungen (z. B. in Form einer „Gerüchteküche“) kam. In diesen Fällen können öffentliche Bekanntmachungen (für den Fall, dass die Vorwürfe öffentlich bekannt wurden) dazu beitragen, dass alle Verdachtsmomente ausgeräumt werden.
- Jeder Vorfall endet mit der Aufarbeitung des Geschehens. Durch eine abschließende Reflexion wird ersichtlich, ob und welcher Aufarbeitungsbedarf (persönlich oder organisatorisch) noch vorhanden ist und welche Schlüsse zur Verbesserung zukünftiger Verfahren noch gezogen werden können.



Wasserwacht

Mit Sicherheit am Wasser.

Impressum

Information „Hinschauen statt Abtauchen! Grundlegende Haltung bei der Intervention bei Fällen sexualisierter Gewalt“

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz
Stand: 24.03.2026

Herausgeber: Deutsches Rotes Kreuz e. V., Bundesleitung Wasserwacht, Carstennstraße 58, 12205 Berlin
Autorenteam/Projektgruppe: Olaf Bilewicz (BuL), Lars Neumann (Sachsen-Anhalt), Birgit Geier (BRK), Alexander Kager (BRK), Elisabeth Stenzel (BRK),
Elisabeth Köhne (DRK GS, B2)

Fachliche Begleitung: Steffi Korell, Selbstständige Beraterin „Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“, Schwerpunkt: Rechte- und Schutz-
konzepte, Autorin der Methodentasche „100 % ICH“ zur Selbstwertstärkung von Kindern und Jugendlichen

Danke an Ulrike Eisen, JRK-Bildungsreferentin im Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Idee für das Titelbild (KI-generiert): Arbeitsgruppe „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ des BJRKs. Umsetzung: Birgit Geier
Fachverantwortung: Birgit Geier, Bundesbeauftragte Kinder- und Jugendarbeit in der Wasserwacht, wasserwacht@drk.de

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nur zu dienstlichen Zwecken der Wasserwacht des DRK erlaubt.

© 2026 Wasserwacht

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz